

UBI b.790 vom 2. November 2018

UBI, 2018-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.790

FR: UBI b.790 du 2 novembre 2018

IT: UBI b.790 del 2 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zur Beschwerdeführung befugten Personen unterstützt werden (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Beschwerdeführer haben diese Voraussetzungen erfüllt.

E. 3

Nicht einzutreten ist auf das Begehren der Beschwerdeführer, Vertrauenspersonen von ihnen ein gleichwertiges Sendegefäss wie Andrew Walo zur Verfügung zu stellen, um die Position von Atomkraftkritikern darzulegen. Ein solcher Anspruch, ein Recht auf Antenne, besteht grundsätzlich nicht (Art. 6 Abs. 3 RTVG). Weder die «Mahnwache ENSI – Für eine enkeltaugliche Zukunft» noch die fünf von den Beschwerdeführern genannten Experten haben überdies ein Gesuch auf Teilnahme an der Sendung gestellt. Die vorliegende Beschwerde stellt denn auch ausschliesslich eine Beschwerde gegen die ausgestrahlte Sendung (Programmbeschwerde) und keine Beschwerde wegen des verweigerten Zugangs dar (siehe zur Zugangsbeschwerde BGE 136 I 167 E. 3.3.1ff. S. 173ff.). Die UBI hat in ihrem Entscheid festzustellen, ob die angefochtene Sendung Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Publikationen verletzt (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG). Auch in einem allfälligen Verfahren nach einer festgestellten Rechtsverletzung gemäss Art. 89 RTVG kann sie keine Massnahmen anordnen, wie sie die Beschwerdeführer beantragen.

E. 4

Abs. 2 Satz 2 RTVG). Von einem Redaktor kann im Übrigen nicht verlangt werden, dass er im Rahmen einer fast halbstündigen durchgehenden Diskussion zu einem anspruchsvollen Thema wie die Energieproduktion jede sachlich strittige Aussage seines branchenkundigen Gastes sofort erkennen kann.

7/9

E. 4.1

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die

Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

E. 4.2

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmedia»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht

5/9

geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Urs Saxer/Flo- rian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strebelt, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, N. 20ff., S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendefasses sowie vom Vorwissen des Publi- kums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]). Das Sachgerechtigkeitsge- bot ist auf redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt anwendbar.

E. 4.3

Die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit sind bei Diskussions- und Gesprächs- sendungen weniger hoch als bei rein redaktionell aufbereiteten Sendungen. Insbesondere muss genügend Raum für eine spontane Entwicklung der Diskussion bestehen (BGE 139 II 519 E. 4.2 S. 524 [«Arena»]). Die Auswahl der Gäste der «Samstagsrundschau» bildet ebenso wie das Sendekonzept mit regelmässig nur einem Gast Ausfluss der Programmauto- nomie der Veranstalterin und ist im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots nicht zu beurteilen (Urteil 2C_139/2011 des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2011 E. 3.3.1 [«Fokus»]).

E. 4.4

Die Beschwerdeführer erachten das Sachgerechtigkeitsgebot vor allem deshalb als verletzt, weil der Moderator die Ausführungen des Axpo-CEO nicht genügend hinterfragt habe. Sie weisen diesbezüglich auf fünf Sequenzen hin, die dies belegen würden.

E. 4.5

Die erste der beanstandeten Sequenzen betrifft die Frage des Moderators, warum beim Atomkraftwerk Beznau 1 nicht gleich vorgegangen worden sei wie bei demjenigen von Mühleberg, nämlich «frühzeitiger Ausstieg, statt den Verlust hinzunehmen». Andrew Walo habe nicht auf die Frage geantwortet, indem er betriebs- statt volkswirtschaftlich

argumentiert habe. Der Moderator hätte die Zuhörerschaft auf die volkswirtschaftlichen Widersprüche im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme von Beznau 1 aufmerksam machen müssen. Dem gilt es aber entgegenzuhalten, dass der Moderator auf die erste, sehr allgemeine Antwort des Axpo-CEOs («Kraftwerke haben sehr hohe Kapitalkosten, ob sie produzieren oder nicht, die Crew war während der ganzen Zeit an Deck») eine konkrete Rückfrage stellte, um Klarheit über die Gründe zu schaffen («Ist es also wieder ein wirtschaftlicher Sachzwang, der gegen die Abschaltung spricht?»). Mit der darauffolgenden Antwort konnten sich die Zuhörenden eine Meinung zu den Gründen der Axpo für die Weiterführung des Atomkraftwerks bilden. Klar erkennbar war dabei, dass es sich nicht um eine unabhängige Expertenmeinung, sondern um diejenige des Axpo-Vertreters und damit des Repräsentanten eines Kernkraftwerks handelte.

E. 4.6

Die Beschwerdeführer rügen ebenfalls diejenigen Teile des Interviews, in welchen die Erdbebensicherheit des Kraftwerks thematisiert wurde. Die rechtsstaatliche Brisanz der Aussagen von Andrew Walo komme nicht zum Ausdruck. Die Beschwerdeführer räumen allerdings selber ein, dass der Moderator diesbezüglich sehr gut informiert gewesen sei. Dieser

6/9

wies nämlich zuerst auf die bestehende Kritik hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte bezüglich Erdbebensicherheit hin und erwähnte das in diesem Zusammenhang noch hängige Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht. Nachdem der Gast auf die Frage, warum vor der Wiederinbetriebnahme von Beznau 1 nicht der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts abgewartet worden sei, ausweichend geantwortet hatte, fragte der Moderator drei Mal nach. Dabei machte er auch darauf aufmerksam, dass laut Bundesrat unklar sei, welcher Grenzwert gelte. Durch das hartnäckige Nachfragen des Moderators kam denn auch unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Aussage von Andrew Walo, wonach bezüglich Erdbebensicherheit keine Unsicherheit bestehe, umstritten ist.

E. 4.7

Unbegründet ist auch die Rüge der Beschwerdeführer, wonach der Moderator die Hörerschaft nicht darauf aufmerksam gemacht habe, dass der Axpo-CEO in unzutreffender Weise die Begriffe «Betriebsbewilligung» und «Betriebsdauer» gleichgesetzt habe. Als nämlich Andrew Walo auf eine Frage nach der möglichen Betriebsdauer von Beznau 1 mit den für 60 und mehr Jahre erteilten Betriebsbewilligungen von Werken in den USA argumentierte, hakte der Moderator nach und bemerkte, dass diese Werke aber noch nicht solange gelaufen seien, denn das habe er mit seiner Frage gemeint. Damit stellte der Moderator den Unterschied zwischen Betriebsbewilligung und Betriebsdauer klar.

E. 4.8

Auch bei den Sequenzen, in welchen Aspekte um die Wasserkraft und Wasserzinsen thematisiert wurden, bewies der Moderator mit seinen Fragen Sachkenntnis. Die Antworten seines eloquenten Gastes liess er regelmässig nicht einfach stehen, sondern war bestrebt, die Diskussion zu vertiefen und Aussagen seines Gegenübers kritisch zu hinterfragen. So wies er darauf hin, dass die Politik den Wasserkraft-Stromproduzenten «wohlgesinnt» und die Axpo der grösste dieser Produzenten sei. Er machte ebenfalls auf einen Bericht der Elcom,

der Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich, aufmerksam, die darauf hingewiesen habe, dass die Verluste bei der Wasserkraft nicht einmal halb so gross seien wie von der Branche prognostiziert. Mehrmals erwähnte er, dass die Axpo ein Staatskonzern sei, und stellte damit klar, dass es sich nicht um ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt, wie Andrew Walo gemäss Ausführungen der Beschwerdeführer habe weismachen wollen.

E. 4.9

Schliesslich monieren die Beschwerdeführer, eine ihrer Meinung nach unzutreffende Aussage des Axpo-CEO sei unwidersprochen geblieben («Die Schweiz ist kein gutes Land für Photovoltaikanlagen»). Die Beschwerdegegnerin räumt ein, dass sich diesbezüglich eine Intervention des Moderators aufgedrängt hätte. Gemäss Ausführungen von Fachleuten des Bundesamts für Energie sei das Potential von Photovoltaik beträchtlich, indem bis 2050 rund 20 Prozent des derzeitigen Strombedarfs damit erzeugt werden könnten. Eine entsprechende Klarstellung hätte zwar die freie Meinungsbildung der Zuhörenden auch bezüglich dieses Aspekts, welcher nicht zentrales Thema der Diskussion bildete, gefördert. Die umstrittene Aussage war jedoch zumindest als persönliche Ansicht des Axpo-Repräsentanten erkennbar (Art.

E. 4.10

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die Zuhörenden zu den im Gespräch vermittelten Informationen um die Wiederinbetriebnahme von Beznau 1 und anderen thematisierten Aspekten um die Axpo eine eigene Meinung bilden konnten. Klar erkennbar war, dass es sich beim Gast nicht um einen unabhängigen Experten handelte, sondern um den Interessenvertreter eines grossen Stromproduzenten mit Kernkraftwerken. In zahlreichen Fragen des Moderators wurde deutlich, dass die Wiederinbetriebnahme von Beznau 1 von mehreren Seiten und aus verschiedenen Gründen (Wirtschaftlichkeit, Sicherheit) umstritten ist. Zusätzlich hinterfragte der offensichtlich gut vorbereitete Moderator häufig Antworten des Axpo-CEO. Damit machte er umstrittene Aussagen – mit der erwähnten Ausnahme bezüglich des Potentials von Photovoltaikanlagen in der Schweiz – als solche transparent. Entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführer konnten die Zuhörenden die Aussagen des wortgewandten Axpo-Vertreters dank der kritischen Gesprächsführung und ihres aufgrund der umfassenden Berichterstattung zur Wiederinbetriebnahme von Beznau 1 bestehenden Vorwissens korrekt einschätzen. Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG wurde aus diesen Gründen nicht verletzt.

E. 5

Die Beschwerdeführer monieren ebenfalls, bei der Sendung «Samstagsrundschau» bestehe mit Blick auf die eingeladenen Gäste ein generelles Ungleichgewicht bezüglich Energiefragen. Seit der Atomkatastrophe in Fukushima von 2011 seien zwölf Gäste eingeladen worden, welche der Atom- und Stromlobby naheständen, aber nur drei Atomkraftkritiker.

E. 5.1

Das Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG will einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern. Es verbietet nicht nur die Einseitigkeit im Sinne einer zu starken Berücksichtigung extremer Anschauungen, sondern auch die ausschliessliche Vermittlung politisch, wirtschaftlich oder gesellschaftlich gerade herrschender Ansichten. Konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter sind verpflichtet, in ihren redaktionellen Sendungen die politisch-weltanschauliche Vielfalt widerzuspiegeln

(VPB 69/2005 Nr. 128 E. 5 S. 1557 [«Trentième anniversaire du plébiscite d'autodétermination jurassien»], UBI-Entscheid b. 500 vom 4. Februar 2005; UBI-Entscheid b. 684 vom 20. Juni 2014 E. 6ff. [«Die Schweizer»]). Im Gegensatz zum Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG betrifft das Vielfaltsgebot nicht einzelne Sendungen, sondern das Programm insgesamt. Die Anwendung des Vielfaltsgebots bedingt daher – mit Ausnahme von Abstimmungs- und Wahl- sendungen – eine Zeitraumbeschwerde im Sinne von Art. 92 Abs. 3 RTVG, die alle Sendun- gen eines Programms zu einem bestimmten Thema während maximal drei Monaten umfasst.

E. 5.2

Die Beschwerdeführer haben explizit einzig die «Samstagsrundschau» vom 10. März 2018 beanstandet. Die anderen von ihnen im Zusammenhang mit der unausgewogenen Gästerauswahl genannten Ausgaben wurden zwischen 2011 und 2017 ausgestrahlt. Es ist nicht möglich, diese Sendungen im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde auf die Einhaltung des Vielfaltsgebots zu prüfen. Eine Zeitraumbeschwerde kann nur Sendungen umfassen, die innerhalb von maximal drei Monaten vor Anrufung der Ombudsstelle ausgestrahlt wurden. Da die Beanstandung an die Ombudsstelle im vorliegenden Fall am 29. März 2018 erfolgte, fallen die von den Beschwerdeführern erwähnten «Samstagsrundschau»-Ausgaben aus den Vor- jahren nicht in diese Periode. Zudem müssten bei einer Beurteilung auf Einhaltung des Viel-

8/9

faltsgebots in Energiefragen nicht nur die «Samstagsrundschau», sondern alle themenrelevanten Ausstrahlungen von Radio SRF in diesem Zeitraum geprüft werden. Die beanstandete Sendung weist schliesslich auch keinen Bezug zu einer unmittelbar bevorstehenden Volks- abstimmung auf. Das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG findet aus diesen Gründen vor- liegend keine Anwendung.

E. 6

Die beanstandete Sendung verletzt keine Bestimmungen über den Inhalt redaktio- neller Publikationen. Die Beschwerde ist deshalb ohne Kostenfolgen abzuweisen, soweit da- rauf eingetreten werden kann (Art. 98 Abs. 1 RTVG).

9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.